

[illegible]

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt die Beobachtung, dass die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn unterschiedliche Bereitschaften der Aufnahme zeigen (Liste) und welche Gründe sind dem Regierungsrat bekannt?
2. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Basis für die Berechnung der Bevölkerungszahl um die Personen mit Status S zu bereinigen, um eine «Gleichbehandlung» unter den Gemeinden zu erreichen?
3. Falls nicht, gibt es andere Möglichkeiten oder Instrumente, um die (finanziellen) Auswirkungen gleichmässiger zu verteilen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Das Asylwesen im Kanton Solothurn basiert auf einem Zwei-Phasen-Modell. Die vom Bund zugewiesenen Personen werden in einer ersten Phase in regionale Asylzentren aufgenommen und mit den elementaren Grundlagen unserer Sprache, unseres Rechtssystems und unserer Lebensweise vertraut gemacht (§ 155 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]). In der zweiten Phase erfolgt die Zuweisung in eine Einwohnergemeinde. Der Kanton sorgt dabei für eine im Verhältnis gleichmässige Verteilung von Asylsuchenden (§ 155 Abs. 2 SG). Der Vollzug der Verteilung wurde letztmals mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2019/782 vom 14. Mai 2019 geregelt.

Das Verteilsystem sieht vor, dass alle solothurnischen Einwohnergemeinden verpflichtet sind, asyl- und schutzsuchende Personen aufzunehmen. Die gleichmässige Verteilung durch das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) erfolgt dabei auf der Ebene der Sozialregionen. Das Aufnahmesoll wird jährlich durch das AGS berechnet. Die Zuweisungen an die Sozialregionen erfolgen in erster Linie ausschliesslich an aufnahmepflichtige Sozialregionen, bis diese ihre Rückstände vollständig abgebaut haben. Personen, welche sich im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (B und F-Flüchtlinge) selbständig in einer der Einwohnergemeinden niederlassen sowie Fälle von Familienzusammenführung und Geburten sind davon ausgeschlossen. Haben die Sozialregionen allesamt ihr Aufnahmesoll erfüllt und die Rückstände abgebaut, wird ermittelt, bei welchen Einwohnergemeinden noch Rückstände bestehen. Hernach weist das AGS bis zum vollständigen Abbau der Rückstände an diese zu. Zeigen sich bei einzelnen Einwohnergemeinden Widerstände, kann der Kanton das Ersatzvornahmeverfahren gemäss § 168 SG einleiten.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Stimmt die Beobachtung, dass die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn unterschiedliche Bereitschaften der Aufnahme zeigen (Liste) und welche Gründe sind dem Regierungsrat bekannt?

Im Kanton Solothurn gibt es vereinzelt Einwohnergemeinden, welche bei der Aufnahme von asyl- und schutzsuchenden Personen zurückhaltend agieren. Die Gründe dafür sind mannigfaltig. Zum einen fehlt es an möglichen Unterbringungsstrukturen, zum andern ist der vorhandene Wohnraum zu teuer und kann durch die Asylsozialhilfe nicht finanziert werden. Wiederum gibt

es Einwohnergemeinden, welche sich im Rahmen des zugelassenen Kontingenthandels in Absprache mit Partnergemeinden gänzlich von der Aufnahmepflicht befreien. Einwohnergemeinden mit geeigneten Strukturen können damit andere, weniger gut ausgestattete Einwohnergemeinden und solche mit festgestellten Rückständen entlasten und damit die eigenen Strukturen wirtschaftlich nutzen. Mit der Anpassung des Verteilsystems wurde den Einwohnergemeinden eine möglichst hohe Autonomie eingeräumt, um die gleichmässige Verteilung innerhalb der Sozialregion zu vollziehen. Diese Möglichkeit verpflichtet sie jedoch auch dazu, bei ungleichmässiger Verteilung innerhalb der Sozialregion eigenständige Lösungen zu suchen. Eine mögliche Variante stellt dabei der Vollzug eines Lastenausgleichs zwischen den Einwohnergemeinden innerhalb der Sozialregion dar.

3.2.2 Zu Frage 2:

Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Basis für die Berechnung der Bevölkerungszahl um die Personen mit Status S zu bereinigen, um eine «Gleichbehandlung» unter den Gemeinden zu erreichen?

Die kantonale Bevölkerungsstatistik gilt als Grundlage für sämtliche bevölkerungsbasierten Berechnungen in der kantonalen Verwaltung (RRB Nr. 2012/597 vom 19. März 2012).

Leistungen und Verwaltungskosten aus den Bereichen Gesundheit und soziale Sicherheit, die unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich unterliegen (§ 55 Abs. 1 SG), werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der aktuellsten kantonalen Bevölkerungsstatistik verteilt (§ 55 Abs. 6 SG).

Gemessen an der Gesamtbevölkerung des Kantons Solothurn weicht die aktuelle Verteilung der Personen mit Status S nur geringfügig von einer gleichmässigen Verteilung auf die Einwohnergemeinden ab. Dementsprechend sind auch die finanziellen Auswirkungen gemessen am gesamten Finanzvolumen gering, so dass der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt eine Ergänzung des Verteilschlüssels (§ 55 Abs. 7 SG), bzw. Änderungen am bestehenden, langjährigen Abrechnungssystem nicht für gerechtfertigt hält. Zumal für das Rechnungsjahr 2022 die kantonale Bevölkerungsstatistik per 31. Dezember 2021 als Grundlage dienen wird, in welcher noch keine Personen mit Status S abgebildet sind und die Berechnungen «verzerren» könnten.

Momentan sind die weiteren Entwicklungen im Ukraine-Krieg und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Flüchtlingszuwanderung schwer abschätzbar. Prognosen zu der künftigen Verteilung und den Auswirkungen auf die kantonalen Bevölkerungsstatistiken ab 2022 können kaum getroffen werden.

Die Einwohnerzahlen nach der kantonalen Bevölkerungsstatistik stellen ebenso im kantonalen Finanz- und Lastenausgleich (FILA) eine zentrale Grundlage dar. Auch beim FILA steht der Regierungsrat einer allfälligen Bereinigung um die Personen mit Status S kritisch gegenüber. Dadurch wären Verzerrungen im Bereich der Steuerkraft möglich, welche nicht der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinden entsprechen würden. Insbesondere Gemeinden mit folgenden kumulativen Ausprägungen könnten übermässig stark benachteiligt werden:

- Bevölkerungsmässig kleine und mittel-kleine Gemeinden;
- Ressourcenschwache Gemeinden¹⁾ mit Beiträgen aus dem Ressourcenausgleich (Disparitätenausgleich und Mindestausstattung);
- Gemeinden mit hoher Aufnahmebereitschaft von Schutzsuchenden mit Status S.

Das zusätzliche Steueraufkommen der Personen mit Status S wird im FILA berücksichtigt. Dieses könnte jedoch nicht ins korrekte Verhältnis der Einwohnerzahl gesetzt werden und würde die

¹⁾ Eine Gemeinde gilt im FILA als ressourcenschwach, wenn ihr Staatssteueraufkommen unterhalb der mittleren Steuerkraft des Kantons liegt.

Steuerkraft der entsprechenden Gemeinden erhöhen. Weiter würde der Ausschluss der Personen mit Status S dazu führen, dass ressourcenschwache Gemeinden für diese Personengruppen keine Beiträge aus dem Ressourcenausgleich erhalten würden.

3.2.3 Zu Frage 3:

Falls nicht, gibt es andere Möglichkeiten oder Instrumente, um die (finanziellen) Auswirkungen gleichmässiger zu verteilen?

Nebst den unter Ziffer 3.2.1 genannten Möglichkeiten richtet der Kanton periodisch Ausgleichszahlungen aus Bundesbeiträgen für kantonale und kommunale gemeinwirtschaftliche Leistungen im Asylbereich aus. Sie entschädigen Leistungen, welche nicht über die individuelle Asylsozialhilfe abgegolten werden können. Es handelt sich dabei primär um zusätzliche Belastungen in den Bereichen Sicherheit, Gesundheitsvorsorge und Bildung. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2022/394 vom 15. März 2022 erfolgte letztmals eine Auszahlung an die Einwohnergemeinden im Umfang von CHF 2.5 Mio. Bei der Verteilung der Ausschüttung wird auf den tatsächlichen Ist-Bestand an Personen aus dem Asylbereich abgestellt, womit auch bei künftigen Ausrichtungen sichergestellt ist, dass die Anzahl an schutzsuchenden Personen bei der Berechnung mitberücksichtigt werden. Gemeinden, welche der Aufnahmepflicht ungenügend nachkommen, profitieren nicht oder nur teilweise von diesen Zahlungen.

Aufgrund des kurzen Zeitraums von sechs Monaten seit Beginn der russischen Invasion in der Ukraine, sowie der weiterhin ungewissen Entwicklung, sind die effektiven Mehrkosten für die Gemeinden schwierig abzuschätzen und erfordern weitere Beobachtungen. Dank der allgemein soliden Finanzlage der solothurnischen Gemeinden erachtet der Regierungsrat sofortige Massnahmen zur Umverteilung oder Abfederung der zusätzlichen finanziellen Belastungen zurzeit nicht als erforderlich.

Da eine Rückkehr der aufgenommenen Personen momentan nicht absehbar ist, geht der Regierungsrat davon aus, dass Bundesrat und Parlament in den kommenden Monaten entlastende Massnahmen für die Kantone und Gemeinden beschliessen werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (3); ALB, HER, Admin (2022-046)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat